

SATZUNG

des Betriebssportverbandes Südharz e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

Betriebssportverband Südharz e.V. in Folge BSVS genannt.

mit Sitz ist Göttingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der BSVS umfasst die Stadt- und Landkreise Holzminden, Göttingen, Northeim, Osterode

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der BSVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff).

Der Zweck des Vereins ist: Förderung des Betriebssportes und wird verwirklicht, indem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichsport der Mitglieder auf freiwilliger Grundlage fördert.

Der BSVS will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden. Er erzeugt ein gutes Arbeitsklima und ist somit auch ein Teil der Unternehmenskultur und fördert die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden.

Der BSVS bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.

Der BSVS erstrebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Niedersachsen, dessen Gliederungen und Sportverbänden

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BSVS ist selbstständiges Mitglied des Landesbetriebssportverbandes e.V. im Bund-Deutscher-Betriebssportverbände e.V.

Der BSVS regelt im Einklang mit der Satzung des Landesbetriebssportverbandes seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Selbstständigkeit der Verbandsmitglieder

Die Selbstständigkeit der Verbandsmitglieder wird durch die Mitgliedschaft im BSVS nicht berührt.

Vor allem begründet die Mitgliedschaft im BSVS nicht die gegenseitige Haftung der Verbandsmitglieder und des Verbandes für interne Verpflichtungen und Verbindlichkeiten

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BSVS

werden durch die vorliegende Satzung nebst Ordnungen, hier insbesondere die

a) Geschäftsordnung und

b) Finanzordnung

sowie eventuell weiteren Ordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 6 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zum BSVS kann jede Betriebssportgemeinschaft (kurz BSG) aber auch Einzelmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnort im Südharz haben, durch formlosen Antrag erwerben.

Ebenfalls können BSG`n oder Einzelmitglieder aus Orten, in denen kein Kreisverband besteht, Mitglied des BSVS werden.

Als außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen aufgenommen oder vom Vorstand zu solchen ernannt werden, sofern dies im Interesse des Verbandes liegt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen nach den Bezeichnungen der Ehrenordnung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides zu.

Über die Beschwerde entscheidet der der nächste ordentliche Verbandstag endgültig

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende .Zur Fristenwahrung ist der Eingang der Kündigung beim BSVS erforderlich,
- b) durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- c) durch Auflösen des Verbandes
- d) durch Auflösen der BSG
- e) durch Tod eines Einzelmitgliedes (Einzelperson)

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem BSVS unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§,8 b) kann nur dann erfolgen, wenn:

- a) die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) das Mitglied seinen dem BSVS gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere einer Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung

zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

- d) ein Mitglied die von einem Sportgericht verhängten Auflagen nicht erfüllt

Vor Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Der Verband informiert die Mitglieder auf seiner Internetseite. Mit dem Beitritt in den Verband sind die Mitglieder generell mit der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos einverstanden. Das einzelne Mitglied kann jedoch jederzeit gegenüber dem Verband Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner persönlichen Daten erheben, diese werden dann umgehend von der Homepage des Vereines entfernt

Die Mitglieder des BSVS sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- b) an den vom BSVS organisierten Sportbetrieb (Pokalrunde, Turniere, Freundschaftsbegegnungen etc.) teilzunehmen
- c) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen des Verbandstages teilzunehmen

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des BSVS sowie dessen Beschlüsse zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des BSVS zu handeln
- c) die erforderlichen Bestandserhebung sorgfältig auszufüllen und fristgemäß zum 15.01. des folgenden Jahres zuzustellen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird mindestens die im Vorjahr gemeldete Anzahl der Mitglieder berechnet Außerdem wird die BSG mit einer Verwaltungsgebühr belegt
- d) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen
der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende Februar zu zahlen
- d) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten, ausschließlich die im BSVS und im LBSVN bestehenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen

§ 12 Organe des BSVS

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag real oder virtuell (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

Verbandstag **- real -**

§ 13 Zusammentritt und Vorsitz des Verbandstages

Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstes Organ des BSVS ausgeübt.

Jede BSG verfügt über eine Stimme, soweit keine Beitragsrückstände vorliegen. Weiterhin haben die Vorstandsmitglieder des BSVS eine Stimme. Grundsätzlich sind Stimmen übertragbar, jedoch nur schriftlich.

Der ordentliche Verbandstag soll in Abständen von zwei Jahren durchgeführt werden. Er ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen, festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen durch einzuberufen.

Die Einladung erfolgt per €-Mail.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge sind 10 Werktage vor dem ordentlichen Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Verbandstage können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen einberufen werden.

In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben

Die Frist beträgt 14 Tage.

Den Vorsitz des Verbandstages führt die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes

Die Einladungen und Protokolle erfolgen per E-Mail oder als Briefsendung.

Verbandstag **- virtuell -**

§ 13a Zusammentritt und Vorsitz des Verbandstages

(1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Durch die Zugangsbeschränkungen mittels Passwort wird gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(4) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen

§ 14 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind, zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Bestätigung der von den jeweiligen Sparten gewählten Fachwarte
- d) Wahl von drei Kassenprüfern
- e) Festlegung über die Beitragshöhe und Aufnahmegebühren
- f) Satzungsänderungen
- g) Finanzordnung
- h) Haushaltsplan

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellender Stimmberechtigten
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellendem Haushaltsplan
- d) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Anträge und Anfragen

§ 16 Verfahren bei der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgt ist (Ausnahme bildet der Verbandstag gem. § 13).

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vorstandsvorstand

1. Der Vorstand des BSVS setzt sich zusammen aus:

:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretendem/n Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- c) dem/der Schriftführer/-in

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Sportwart
- c) den Spartenleitern bzw. deren Vertretern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.. Der Vorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Verband vertritt.

Personalunion von zwei Vorstandsämtern , bis auf den 1. und stellvertretenden Vorsitzenden, ist möglich.

§ 18 Rechte und Pflichten des Verbandstages

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes nach der Satzung und den Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch den Verbandstag gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Vertreter ist von den BSG' n schriftlich zu bestätigen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband, beruft und leitet den Verbandstag sowie Sitzungen des Vorstandes.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbandlichen und wichtigen Schriftstücke.

2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und für die Protokollführung auf dem Verbandstag und in den Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.

- 4) Der Schatzmeister ist für die Führung der Kassengeschäfte gemäß Finanzordnung des Verbandes verantwortlich.
- 5) Der Sportwart koordiniert die Fachwarte und Sportveranstaltungen
- 6) Die Spartenleiter der einzelnen Sportarten sind für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Sportart verantwortlich.
- 7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 8) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Zustimmung für die Vereinsordnungen, für die Mitgliedschaften in anderen Organisationen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§19 Vergütung des Gesamtvorstandes, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSVS einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BSVS entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Pauschalauslagen festsetzen.
3. Die Vorstandsmitglieder können als Arbeitnehmer des Verbandes tätig sein. Die Vergütung regelt ein entsprechender Arbeitsvertrag. Die Höhe der Vergütung erfolgt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Sie wird im Detail durch den Vorstand festgelegt
4. Eine steuerfreie Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig.
5. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist für den 1. Kassenprüfer nicht möglich. Der 2. Kassenprüfer wird automatisch zum 1. Kassenprüfer gewählt. Der neu gewählte Kassenprüfer ist 2. Kassenprüfer. Lehnt der neue 1. Kassenprüfer die Wahl ab, so sind ein 1. und 2. Kassenprüfer neu zu wählen.

Mindestens zwei der vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie berichten gem. § 15 d dem Verbandstag.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über eine Verbandsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten notwendig, erforderlich ist, das mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der stimm- berechtigten anwesend, so ist der Verbandstag innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Verbandes

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Verbandsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten, der Stiftung „Deutsche Sporthilfe“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Neufassung gemäß Beschluss auf dem Verbandstag am..... in

1. Vorsitzender

Schriftführer/-in